

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 067/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 08.06.2022
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

20.06.2022

Gegenstand der Vorlage

Anpassung der Elternbeiträge für die Kleinkindbetreuung (U3) (Kindergarten Fischbach und KinderVilla Niedereschach)

Sachverhalt:

Analog zu den Kindergartenbeiträgen wurde von den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der Kirchen auch Empfehlungen zu den Elternbeiträgen für die Kleinkindbetreuung ausgesprochen. Die Empfehlungen beziehen sich ebenfalls auf das Betreuungsjahr 2022/2023. Die Landesrichtsätze für Krippenplätze sind deutlich höher als die Sätze für Kindergartenplätze, begründet insbesondere im unterschiedlichen Personalschlüssel.

Der von der Verwaltung ausgearbeitete Vorschlag orientiert sich an der Systematik der Landesrichtsätze.

Nachfolgende Tabellen beinhalten die von der Verwaltung ausgearbeiteten Gebührenvorschläge für die Kleinkindbetreuung ab dem 01. September 2022, hergeleitet aus den empfohlenen Landesrichtsätzen und zeigen die bisher gültigen Gebührensätze auf.

Kindergarten Fischbach Villa Kunterbunt 2 - 3 Jahre (altersgemischte Gruppe)				
	2022 / 2023			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Landes- richtsatz	254 €	198 €	132 €	44 €
Beschluss- vorschlag	100%	100%	100%	100%
4 - 5 Tage	254 €	198 €	132 €	44 €
bisher	244 €	190 €	126 €	42 €
3 Tage	152 €	119 €	79 €	26 €
bisher	146 €	114 €	76 €	25 €
2 Tage	102 €	79 €	53 €	18 €
bisher	98 €	76 €	50 €	17 €

KinderVilla Niedereschach Krippe 9 Monate bis 3 Jahre				
	2022 / 2023			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Landes- richtsatz	376 €	279 €	189 €	75 €
Beschluss- vorschlag	100 % des Richtsatzes	100 % des Richtsatzes	100 % des Richtsatzes	100 % des Richtsatzes
4 - 5 Tage	376 €	279 €	189 €	75 €
bisher	362 €	269 €	182 €	72 €
3 Tage	226 €	167 €	113 €	45 €
bisher	217 €	161 €	109 €	43 €
2 Tage	150 €	112 €	76 €	30 €
bisher	145 €	108 €	73 €	29 €

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Elternbeiträge für die Kleinkindbetreuung für das Betreuungsjahr 2022/2023 entsprechend dem oben genannten Vorschlag anzupassen.
2. Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung).